

immer von vielen Hunderten besucht, und es ist bekannt genug, daß er Ihrer Darstellung eine vollkommen liberale, ja republikanische Färbung gibt.“ Hegel und seine Schüler schufen die Grundlage, auf der Marx und Engels weiterbauten, und in einem Aufsatz aus dem Jahre 1841 bestätigt Engels, daß die Arbeit von Gans i. auf politischem Felde epochemachend bleiben“ werde.

Das also waren die führenden Köpfe der ersten, der Gans-Savignyschen Periode der Fakultät, womit übrigens nicht gesagt ist, daß der beherrschende Einfluß Savignys auf Forschung und Lehre mit seiner Ernennung zum Minister für Gesetzgebung 1842 und dem Weggange von der Fakultät beendet gewesen wäre. Ihnen allen, besonders Gans, Savigny und Eichhorn, wird die vollendete und geradezu faszinierende Behandlung ihrer Themen in den Vorlesungen nachgerühmt, so wie sie später wohl nur noch von Martin Wolff erreicht worden ist. In den Vorlesungen von Gans, der, wie es heißt, „zum Dozieren ganz besonders berufen und befähigt“ war, drängten sich Hunderte von Hörern, und über Savigny sagen die Quellen, daß er „die jungen Juristen so mit sich fortriß, daß sie bisweilen nach dem Kolleg sich vor Begeisterung in die Arme fielen“. Man sieht, wir befinden uns im Zeitalter der Romantik.

Die juristische Weltanschauung — klassische Weltanschauung der Bourgeoisie

Ich habe diese klassische Epoche der Fakultät etwas eingehender betrachtet, eben weil vornehmlich sie es ist, an deren Tradition wir anknüpfen. In der Folgezeit, und vor allem seit der Gründung des Kaiserreichs, mußte sich auch an der Fakultät — und gerade an ihr, die als Kind des jungen Bürgertums in die Welt getreten war — der gesetzmäßige Abstieg dieser Klasse, ihre mit der immer größer werdenden Machtfülle einhergehende Verknöcherung und Wendung zur Reaktion widerspiegeln. Wenn man das als Gesamttendenz der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts feststellt, so darf man natürlich mit dieser Erkenntnis nicht undialektisch alle Erscheinungen an der Fakultät erklären wollen. Die Widersprüchlichkeit des Lebens erweist sich auch darin, daß es an der Fakultät stets Kräfte gegeben hat, die im Gegensatz zu dieser Gesamttendenz standen.

Daß, nach dem bekannten Ausspruch von Engels, die juristische Weltanschauung die klassische Weltanschauung der Bourgeoisie ist, spiegelte sich auch am Wachstum der Fakultät wider. Die Zahl der Studenten wuchs unaufhörlich. Den 150 Immatrikulierten des Jahres 1813 standen 1870 bereits 620 und 1900 nahezu 2300 Jurastudenten gegenüber. Als bedeutende Gelehrte der Zeit bis etwa zur Reichsgründung mögen genannt werden: der konservative Rechtsphilosoph und Staatsrechtler Friedrich Stahl; der Germanist Georg B e s e l e r, dessen mannhaftes Eintreten für die Göttinger Sieben unvergessen bleibt; August Wilhelm Heffter, der das bürgerliche Völkerrecht auf eine höhere Stufe hob; der Staatsrechtler Rudolf von Gneist, ein durchaus fortschrittlicher Mann, der, an Stein anknüpfend, für Selbstverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Schwur- und Schöffengerichte eintrat und in der Konfliktzeit ein Führer der liberalen Opposition war; der durch seine Werke über das preußische Privatrecht und die Pandekten berühmte gewordene Romanist Heinrich Dernburg, der nach seinen eigenen Worten das Recht als „lebendigen Organismus, bestimmt, wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Bedürfnissen zu dienen“, aufbaute.

Auch der große Romanist Rudolf von I h e r i n g lehrte kurze Zeit an unserer Fakultät; seine historischen und rechtsphilosophischen Schriften, besonders die Werke „Geist des römischen Rechts“ und „Zweck im Recht“, haben die Gedanken der deutschen bürgerlichen Rechts-

wissenschaft in die ganze Welt getragen. Vor allem darf ein Großer der deutschen Geistesgeschichte, Jakob Grimm, nicht vergessen werden, der nach seiner Vertreibung von Göttingen in Berlin an der Akademie der Wissenschaften wirkte und, wenn er auch nicht zum festen Dozentenbestand der Fakultät gehörte, hier vor Hunderten begeisterter Zuhörer über die deutschen Rechtsaltertümer las. Ebenso lehrte eine andere Leuchte der Rechtswissenschaft, Theodor M o m m s e n, vielleicht der tiefste Rechtshistoriker und einzige Jurist, der jemals den Nobelpreis erhalten hat, nicht an der juristischen, sondern als Professor der alten Geschichte an der philosophischen Fakultät, hochverehrt auch von den Jurastudenten. Nehmen wir hierzu noch die bedeutenden Germanisten Heinrich Brunner und Otto von Gierke, so sind damit die Berliner Hauptvertreter der sog. jüngeren historischen Rechtsschule genannt, die im Gegensatz zur älteren den praktischen Zweck des Rechts und der Rechtswissenschaft betonten und das, was sie „die Rechtsidee“ nannten, gegenüber dem überlieferten wie auch dem staatlich gesetzten Recht zur Geltung zu bringen suchten. Dieser Schule gegenüber stand eine dogmatisch-konstruktive Richtung, die aus dem geltenden Recht ein System von Rechtsgedanken herauszuarbeiten suchte und die außerhalb Berlins von Windscheid, Laband, Jellinek und Wach vertreten wurde, während an der Berliner Fakultät der bekannte Strafrechtler Friedrich von Liszt, von dieser Richtung ausgehend, zum Begründer des sog. Täterstrafrechts wurde, das eine einschneidende Durchbrechung der frühen bürgerlichen Gesetzlichkeitsideen darstellt und in dem später die faschistische Strafrechtsideologie einen Anknüpfungspunkt fand.

Damit sind wir schon in die Periode des wachsenden Rechtspositivismus gelangt, die vom Standpunkt der historischen Entwicklung aus als eine Verfallsperiode aufgefaßt werden muß. Der Rechtspositivismus ist das charakteristische Erzeugnis einer Gesellschaft, die ihren Höhepunkt überschritten hat, die, nach den Worten Karl P o l a k s „die geschichtlich aufsteigenden Kräfte nicht mehr auf ihrer Seite“ hat. Auch hier bewährt sich die Gesetzmäßigkeit des Verhältnisses von Basis und Überbau; die voll zur Herrschaft gelangten kapitalistischen Produktionsverhältnisse erforderten einen Staat, ein Recht und eine Rechtswissenschaft, die nicht auf eine Vorwärtsentwicklung, also eine Änderung dieser Verhältnisse, sondern im Gegenteil auf ihre Erhaltung, auf die Bewahrung des status quo gerichtet waren — und genau eine solche apologetische Rechtswissenschaft entwickelte sich mit dem Rechtspositivismus, d. h. der „auf das reine Faktum der Existenz des Staates und des Rechts begründeten Staats- und Rechtslehre“, die das Bestehende beschreibt, systematisiert, verfeinert, dogmatisiert und es zugleich von der Gesellschaft und ihrer Entwicklung abstrahiert. Von den Berliner Rechtslehrern sind mehr oder weniger alle um die Wende des Jahrhunderts und später tätigen Professoren, die zum wesentlichen Teil große Berühmtheit erlangten, Vertreter dieser Richtung — Gelehrte wie die Zivilisten Theodor Kipp, Paul Oertmann, Johannes Biermann, Konrad C o s a c k, Ernst H e y m a n n, Friedrich Endemann, die Kriminalisten Wilhelm Kahl und Eduard Kohlrausch, die Staatsrechtler Gerhard Anschütz, Hugo P r e u ß und Paul Heilborn, die Prozessualisten Konrad H e l l w i g und Georg Kuttner — nicht zu vergessen der Dekan zur Zeit der 100-Jahr-Feier 1910, Joseph Kohler, den man in keiner dieser Rubriken richtig unterbringen kann, weil es kaum einen Rechtszweig gibt, in dem er nicht gearbeitet, gelehrt und geschrieben hätte.

Wenn ich alle diese Namen als Vertreter jener Richtung der Rechtswissenschaft nannte, so ist gleich hinzuzufügen, daß, genau genommen, der Rechtspositivismus nicht als bestimmte Richtung oder Schule der Wissen-